
KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beabsichtigt, gemäß den Bestimmungen der §§ 48, 51 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 nachfolgende Teilbebauungspläne zu erlassen:

- „Hauptstraße 37 (Neuverordnung 2024)“ – Geltungsbereich: Gst 219/9 und 219/13, je KG 73212
- „Hauptstraße 82 – RAIBA (1. Revision)“ – Geltungsbereich: Gst 756/1 KG 73212
- „Hauptstraße 90“ – Geltungsbereich: Gst 749/2 KG 73212
- „Am Rain“ – Geltungsbereich: Gst 82/9 KG 73212

Gemäß den Bestimmungen des § 51 Abs 1 K-ROG 2021 liegen die Entwürfe der Verordnungen durch **acht Wochen ab dem Tage des Anchlages der Kundmachung** während der Amtsstunden, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, im Bauamt der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See (Gemeindeamt, 3. Stock), sowie auf der Homepage der Marktgemeinde (www.seeboden.at) zur allgemeinen Einsicht auf.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb dieser acht Wochen, das ist vom **16.01.2024 bis 12.03.2024**, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf jeder Verordnung über die Erlassung eines Teilbebauungsplans zu erstatten. Die Eingabe gilt als fristgemäß, wenn sie bis zum Schluss der Amtsstunden des letzten Tages der Frist, sei es elektronisch oder im Postwege, bei der Marktgemeinde Seeboden am M.S., einlangt.

Der Gemeinderat wird die fristgerecht eingelangten Stellungnahmen bei der Beratung in Erwägung ziehen.

F. d. R. d. A.

Marktgemeinde Seeboden am M. S.

Thomas Grasser
Baureferent

Amtstafel zur öffentlichen Bekanntmachung

Angeschlagen am: 16.01.2024

Abzunehmen am: 12.03.2024